

„schen den Pfälen und Gograsen zu Backensfeld,
„zugleich auch den Wachen eine Abschrift ertheilet wer-
„den. Urkund ic.“

489. Münster den 16. September 1772. (A. 10. h.

Jagdhunde.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Allen zur Jagdausübung nicht berechtigten Unterthanen wird es, in Erneuerung und Erweiterung der unterm 28. Oktober 1721 (Nr. 299. d. S. S. 4.) bereits erlassenen Bestimmung, geboten: binnen Monatsfrist alle ihre etwa besitzende Spions-, Wind- und andere der Jagd schädliche Hunde um so gewisser abzuschaffen, als die nach dieser Frist in gebotwidrigem Besitz noch betroffen werden in gebotwidrigem Besitz gülden bestraft, auch deren im Felde angetroffen werden den Jagdhunde auf der Stelle erschossen werden sollen.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 332.

490. Münster den 14. Dezember 1772. (A. 10. h. Holz-
pflanz-Polizei.)

Landes-Regierung.

Nebst Wiederholung der, die Cultur der Nadelhölzer betreffenden, Vorschriften in dem Edikte vom 21. Mai v. J. (Nr. 483. d. S.) wird zusätzlich und, mit dem Befehle zur allgemeinsten Verkündigung und strengsten Handhabung an sämtliche Beamten und Lokalbehörden, verordnet:

1. Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu erweiterenden Lannens- oder Fuchtenkämpfe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wechanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahrt: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestraft, sondern auch zu solcher Umwallung

oder Umzäunung durch erecutivische Zwangsmittel angehalten werden sollen.

2. Daß in jeder Mark die Bögte und Führer mit den Mahlleuten und Bauerrichtern auf solche Lannens- und Fuchtenkämpfe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.

3. Daß, wenn etwa solche Kämpfe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirtten gehenden Viehe beschädigt werden sollte; der Hirth, oder Schäfer solchen Viehes oder Schaafen unabkömmlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4. Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr. Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25. Rthleren, und so viel sonst behuf etwa verursachender Rosten nöthig, verkauft, und dem Angeber, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amtshalber geschehen, oder nicht, solche 25. Rthlr. mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlt werden sollen.

4. Daß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Lannens- oder Fuchtenkämpfe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzanbaues und künftijähriger Besäung mit Lannens- oder Fuchtsamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäung vorbereitet werden sollen.

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 333.

491. Bonn den 27. April 1773. (B. 6. d. Fräulein-
Stifter.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstifte Münster vorhandenen, herkömlich ad Clerum secundarium gerechneten, freiweltlichen Fräulein-Stifter, sind auch in Civilsreistigkeiten, in erster Instanz, der geistlichen Jurisdiction untergeben,

in höherer Instanz aber in allen bürgerlichen und profanen Rechtsangelegenheiten dem Gerichtszwang der landesherrlichen Ober- und resp. der Reichs-Gerichte unterworfen; deren, so wie überhaupt aller Geistlichen, Eigenbehörige sind (in Ausdehnung früherer Bestimmung vom 7ten März 1693) in allen Sachen und Aktionen, welche nicht das Prädium selbst, oder dessen Gerechtfame betreffen, dem alleinigen Gerichtszwang der weltlichen Ober- und Untergerichte; und die weltlichen Bediente der Frau-lein-Stifter, nur in den diese oder deren Gerechtfame betreffenden Sachen der geistlichen Offizialats-Gerichtsbarkeit unterworfen.

492. Münster den 9. August 1773. A. 10. h. Medizinal-Collegium.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nebst Anordnung eines besondern Medizinal-Collegiums für das Hochstift Münster, wird demselben die Prüfung, Bestätigung und Patentisirung aller vorhandenen, und künftig ihre Kunst ausüben wollenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, desgleichen auch die Beaufsichtigung und commissarische Visitation der Apotheken, sodann die Cognition über sämtliche Medizinalpersonen in allen ihre Berufsausübung betreffenden Fällen, nebst der Befugniß zur Verhängung von Geldbußen und Kostenersatz oder Suspension und Entsetzung von ihrer Kunst- und Dienstausbübung — landesherrlich übertragen; und gleichzeitig bestimmt, daß von den Urtheilen des Medizinal-Collegiums nur dann eine (binnen 10 tägiger Frist einzumittelnde) Appellation an den landesherrlichen Geheimrath statthaft ist, wenn dieselben eine 30 Rthlr. übersteigende Geldbuße und Kostenersatzung, eine mehr als einjährige Suspension, oder eine Remotion verhängen. Außerdem soll das Medizinal-Collegium, bei herrschenden Epidemien, die auswärtigen Aerzte zu periodischen Berichterstattungen anhalten und desfallsige Vorschläge an den Geheimen-Rath oder auch unmittelbar an den Landesherrn richten und von Ersterem in allen Medizinal-Polizeivorfällen in seinem Gutachten vernommen, zur Abhaltung der in der Nähe vorkal-

lenden Nothgerichte beauftragt, auch zur Begutachtung aller desfallsigen aus den Aemtern eingehenden Berichtserstattungen erfordert werden.

Allen von dem Medizinal-Collegium an die Beamten gerichteten Aufforderungen zur Hülfeleistung und zur Berichtserstattung soll Folge geleistet werden.

493. Münster den 30. August 1773. B. 6. h. Juden-geleit.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Das am 1ten Januar erloschene Hauptgeleit für die Münstersche Judenschaft, wird derselben (aus 188 bezeichneten Familienhäuptern bestehend) auf fernere 10 Jahre, gleichmäßig wie unterm 7ten März 1763 (ad Nr. 280. d. S.) und mit den zusätzlichen Bestimmungen, landesherrlich erneuert: daß der landesherrlich bestätigte Rabbiner, jedesmal im Lande sehaft sein, und auf die Anordnung tüchtiger, und keinen Handel treiben dürfender, jüdischer Schulmeister wachen müsse; daß die Haltung dergleichen Privatlehrer vom Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Schulmeisters nicht befreien soll; daß die, an die Stelle abgegangener vergeblicher Juden, mit landesherrlichem Geleit neu anziehenden Juden, wenigstens 500 Rthlr. Vermögen besitzen müssen; und daß die mit diesem Patente wieder zu verkündigenden beigedruckten Verordnungen vom 23. August 1708, 23. März 1723 und 24. Juni 1763 (Nr. 263., Nr. 304. und Nr. 465. d. S.) genau befolgt und gehandhabt werden sollen.

Bemerk. Durch ein der Münsterschen Hofkammer communitirtes an den stiftischen Hofrath gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 12. Februar 1777. (B. 6. d.) ist diesem die Criminaljurisdiction über die im Hochstift Münster vergleidete Judenschaft dergestalt übertragen worden, daß die Criminal-Prozesse auch gegen vergebliche Juden durch die Unter-Richter instruiret, und von dem stiftischen Hofrath, — unter Anordnung eines Mitgliedes desselben zum Re- oder Correferenten, welcher zugleich Hofkammerath ist, und der, so weit es geschehen kann und